



Kirche im Grünen

Gottesdienst anders

Am Pfingstmontag

*Gottesdienst im Grünen
um 10.30 Uhr*

auf dem Lemberg

*bei der Höhengaststätte
„Sieben Eichen“*

*Bei Dauerregen findet der Gottesdienst um
10.30 Uhr in der ev. Kirche statt*

Amtliches



Ehrung für 30 Jahre Gemeinderatstätigkeit

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde Herr Hans Steidle für seine 30-jährige Tätigkeit im Affalterbacher Gemeinderat geehrt. Bürgermeister Steffen Döttinger überreichte ihm eine Ehrenurkunde und ein Präsent der Gemeinde sowie eine Stele des Gemeindetags.

Hans Steidle wurde am 5. April 1987 für die CDU in den Gemeinderat gewählt und ist somit der dienstälteste Rat in Affalterbach. Seit 2009 fungiert Herr Steidle auch als erster stellvertretender Bürgermeister. Zudem ist Herr Steidle Mitglied in verschiedenen Ausschüssen und repräsentiert die Gemeinde bei Geburtstagsbesuchen.

Bürgermeister Döttinger gratulierte Herrn Steidle zu diesem besonderen Jubiläum und lobte insbesondere seinen Blick für die Belange der Bürger und sein technisches Verständnis. Zudem betonte er, dass er noch auf viele Jahre gemeinsamer Zusammenarbeit mit Herrn Steidle hoffe.

Haushaltssatzung

Gemeinde Affalterbach Haushaltsjahr 2017

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. April 2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.360.874 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.075.407 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.285.467 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.285.467 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.179.828 €

2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.796.713 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 616.885 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.771.126 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.572.274 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.801.148 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.418.033 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.418.033 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **500.000 €**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt (unverändert)

1. **für die Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **280 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **280 v. H.** der Steuermessbeträge;
2. **für die Gewerbesteuer auf 320 v. H.** der Steuermessbeträge.

Affalterbach, den 13.04.2017

gez. Steffen Döttinger
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Haushaltsjahr 2017

Auf Grund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 06. April 2017 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Affalterbach folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Fortsetzung Seite 4

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

	Telefon-Nr.	E-Mail
(Zentrale)	8353-0	gemeinde@affalterbach.de
	Telefax-Nr. 8353-53	
Bürgermeister Döttinger	8353-10	s.doettinger@affalterbach.de
Frau Basmann (Zentrale/Vorzimmer BM)	8353-18	n.basmann@affalterbach.de
Herr Langner (Leiter Hauptamt)	8353-20	a.langner@affalterbach.de
Frau Brendel (Vorzimmer Hauptamt)	8353-25	a.brendel@affalterbach.de
Frau Kristmann (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt)	8353-23	s.kristmann@affalterbach.de
Frau Götz (Bürgerbüro/Standesamt)	8353-24	i.goetz@affalterbach.de
Herr Wenzelburger (Leiter Finanz-/Bauverwaltung)	8353-30	j.wenzelburger@affalterbach.de
Frau Hochmuth (Vorzimmer Finanz-/Bauverwaltung)	8353-33	m.hochmuth@affalterbach.de
Frau Binzinger (Steueramt)	8353-31	m.binzinger@affalterbach.de
Frau Binder (Gemeindekasse)	8353-32	m.binder@affalterbach.de
Frau Hübner (Bücherei)	8353-40	buecherei@affalterbach.de
Frau Holzward-Schäfer (Flüchtlings-/Integrationsbeauftragte)	8353-22	i.holzward-schaefer@affalterbach.de

Weitere wichtige Telefonnummern

	Tel.-Nr.
Bauhof	0174 3100409
Störung Wasserversorgung	
innerhalb der Dienstzeit	07144 8982364
außerhalb der Dienstzeit	07345 96382120
Notruf	112 o. 110
Krankentransporte Ludwigsburg	07141 19222
Polizeirevier Marbach	9000
Grundschule - Hausmeister -	0174 3100914
Grundschule	887758-10
- Rektorat - Frau Sembritzki	
- Sekretariat - Frau Rohn	
sekretariat@apfelbach.schule.bwl.de	
Kernzeitenbetreuung / Hort	887758-61
Jugendmusikschule, C. Burgmann	07142 913846
- M. Fuchs	331426
- Verwaltung, Fr. Rohn	887758-10/38913
afb-musikschule@web.de	
Kindertagesstätte Klingenstraße	887758-30
Kindergarten Birkhau	36041
Elsa-Brodbeck-Kindertagesstätte	38951
Syna, Störung Strom	07144 266-233
Gas	07144 266-211
Bezirks-Schornsteinfegermeister Frank	07134 916984
Bezirks-Schornsteinfegermeister Wich	07193 2130398
Kleeblatt Affalterbach	88766-0
Notariat Marbach	8557-40

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.30 - 19.30 Uhr

Konten der Gemeindekasse:

Kreissparkasse Ludwigsburg	IBAN DE73 6045 0050 0003 6412 77 BIC SOLADES1LBG
Volksbank Ludwigsburg	IBAN DE59 6049 0150 0010 3750 07 BIC GENODES1LBG

Notdienste

Ärztlicher Sonntagsdienst

Notfallpraxis Ludwigsburg, Erlachhofstr. 1, 71640 Ludwigsburg, **Telefon: 116 117**, werktags von 18:00 bis 8:00 Uhr, Wochenende von Freitag 16:00 bis Montag 8:00 Uhr.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Freitag, 02. Juni 2017

Rosen-Apotheke, Riedbachstraße 9, 74385 Pleidelsheim, Tel. 07144-21060

Samstag, 03. Juni 2017

Brunnen Apotheke, Kirchstraße 3, 71729 Erdmannhausen, Tel. 07144-38408

Sonntag, 04. Juni 2017

Apotheke Murr, Mühlgasse 2, 71711 Murr, Tel. 07144-8889836

Montag, 05. Juni 2017

Lemberg Apotheke, Marbacher Straße 8+16, 71563 Affalterbach, Tel. 07144-36499

Dienstag, 06. Juni 2017

Stadt-Apotheke, Friedrichstraße 2, 71711 Steinheim an der Murr, Tel. 07144-81230

Mittwoch, 07. Juni 2017

Apotheke Palm, Marktstraße 22, 71672 Marbach am Neckar, Tel. 07144-5360

Donnerstag, 08. Juni 2017

Römer-Apotheke, Studionstraße 7, 71726 Benningen, Tel. 07144-14693

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	373.958 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	362.824 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	11.134 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	11.134 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	348.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	301.038 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	46.962 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	24.500 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 19.500 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	27.462 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	34.599 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 34.599 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 7.137 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000 €**.

Affalterbach, den 13.04.2017

gez. Steffen Döttinger
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

Haushaltsjahr 2017

Auf Grund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 06. April 2017 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Affalterbach folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	824.432 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	824.432 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	606.841 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	534.637 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	72.204 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	222.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 213.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 140.796 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	210.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	66.218 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	143.782 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	2.986 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **210.000 €**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **250.000 €.**

Affalterbach, den 13.04.2017

gez. Steffen Döttinger
Bürgermeister

Das Landratsamt Ludwigsburg hat am 11.05.2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Gleichzeitig wurden der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Vermögensplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in Höhe von 210.000 € nach § 87 Abs. 2 GemO und der Höchstbetrag des Kassenkredits für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von 250.000 € nach § 89 Abs. 3 GemO genehmigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016 liegen in der Zeit vom 02.06.2017 bis 14.06.2017 –je einschließlich- im Rathaus, Zimmer 2.07, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Affalterbach, 26.05.2017

gez. Steffen Döttinger
Bürgermeister

Gemeinde Afalterbach

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Affalterbach

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 24. Mai 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr vom 24.11.2011 Affalterbach beschlossen:

§ 1 Änderung von § 1 Abs. 1

§ 1 Entschädigung für Einsätze und Sicherheitswachen wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwands-Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dasselbe gilt für die Sicherheitswachen. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 13,00 Euro.

§ 2 Änderung von § 2 Abs. 1 S.2

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge wird in Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Im Übrigen wird für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 13,00 Euro je Stunde ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 02.06.2017 in Kraft.

Affalterbach, den 26. Mai 2017

gez. Steffen Döttinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

ten der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Affalterbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 24.05.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 24. Mai 2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Affalterbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefähr-

- denden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Ludwigsburg" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.06.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Affalterbach (Verzeichnis der Kostenätze) vom 22.04.2002 außer Kraft.

Affalterbach, den 29.05.2017

gez. Steffen Döttinger
 Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 20,96 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Die Feuerwehr verfügt über die folgenden Fahrzeuge:

Nr.	Nutzung	Bezeichnung VOKeFw	Stundensatz	Halbstundensatz
1	Mannschaftstransportwagen	MTW	20,00 €	10,00 €
2	Löschfahrzeug	HLF-20	184,00 €	92,00 €
3	Löschfahrzeug	HLF-20	184,00 €	92,00 €
4	Gerätewagen	GWT-T	20,00 €	10,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Arbeitskreis Asyl



www.ak-asyl-affalterbach.de

Kleiderladen des Arbeitskreises Asyl

Schillerstraße 40 in Affalterbach

Nächste Verkaufstermine:

Samstag, 24.06.17

Samstag, 15.07.17

• jeweils von 11 – 13 Uhr

Zum Einkauf berechtigt sind Flüchtlinge und Bedürftige mit entsprechendem Nachweis.

Wir haben eine reiche Auswahl an modischer Frühjahrs- und Sommerkleidung für Kinder und Erwachsene. Herzlichen Dank dafür an alle Spenderinnen und Spender!

Aktuell benötigen wir noch:

Mädchenkleidung

Größe 74/116/122/134 Kurzarm-T-Shirts

Herrenkleidung

Größe M und L (44 - 52) Sommerjacken/Sweatshirtjacken

Damenkleidung

Größe S (34/36) dünne Langarm-T-Shirts

Annahme

Nach Vereinbarung; bitte kontaktieren Sie uns unter kleiderladen@ak-asyl-affalterbach.de.

Unser ehrenamtliches Team freut sich auf Sie.

Über weitere Termine informieren wir Sie im Amtsblatt und auf unserer Homepage (ak-asyl-affalterbach.de).

Helferinnen und Helfer gesucht!

Die Arbeit im Kleiderladen macht uns große Freude, ist aber auch zeitaufwändig, weil wir momentan ein sehr kleines Team sind. Daher suchen wir weitere Personen, die uns bei Annahme und Verkauf der Kleiderspenden unterstützen. Wenn Sie sich vorstellen können, hier aktiv zu werden, setzen Sie sich bitte unter kleiderladen@ak-asyl-affalterbach.de mit uns in Verbindung.

Fahrrad-Repair-Café Öffnungszeiten Juni und Juli 2017

Das **Fahrrad-Repair-Café** in der Erdmannhäuser Straße 37 ist im Juni und Juli an folgenden Terminen zur gemeinsamen Instandsetzung von Fahrrädern geöffnet:

Do., 01.06.2017, 16:00 - 19:00 Uhr

Di., 13.06.2017, 16:00 - 19:00 Uhr

Do., 22.06.2017, 16:00 - 19:00 Uhr

Do., 06.07.2017, 16:00 - 19:00 Uhr

Sa., 15.07.2017, 14:00 - 17:00 Uhr

Do., 20.07.2017, 16:00 - 19:00 Uhr

Dieses Angebot gilt für alle Bürgerinnen und Bürger. Im Bedarfsfall müssen nur die notwendigen Verbrauchsmaterialien mitgebracht werden. Ehrenamtliche Helfer und fachkundige Flüchtlinge stehen Ihnen mit Rat und Tat bei Schlauchwechsell, kleineren und größeren Reparaturen zur Seite. Flüchtlinge und Inhaber des Tafelausweises können sich gegen 30 Euro Pfand verkehrssichere Fahrräder und die dazugehörige Sicherheitsausrüstung (Fahrradhelm, Warnweste und Schloss) ausleihen. Fahrräder können wir aus Platzgründen momentan nicht mehr als Spenden annehmen, Zubehör wie Helme, Kindersitze, Ersatzteile... sind weiterhin sehr willkommen. Genauere Informationen zu unserem Spendenbedarf finden Sie unter <http://ak-asyl-affalterbach.de/fahrradwerkstatt/>.

Mit seinem großzügigen Garten ist das Repair-Café nicht nur Arbeits- sondern auch Begegnungsstätte für alle. Gerne können Sie auch vorbei kommen, um Tischtennis und Tischkicker zu spielen oder auch einfach nur bei einer Tasse Kaffee im großzügigen Garten zusammen zu plaudern.

Helferinnen und Helfer gesucht

Das Repair-Café wird von wenigen Ehrenamtlichen mit großem persönlichen Einsatz betrieben. Wir werden unser Engagement weiter fortsetzen, doch um das Angebot in ver-

gleichbarem Umfang aufrechterhalten zu können, benötigen wir weitere Personen, die zur Mithilfe bereit sind. Kenntnisse im Bereich Fahrradreparatur wären schön, sind aber keine Voraussetzung. Wenn Sie Interesse haben, schauen Sie einfach vorbei oder kontaktieren Sie uns unter fahrrad@ak-asyl-affalterbach.de.

Möbelbedarf für Affalterbacher Flüchtlinge

Für ein Kinderzimmer wird eine Anrichte/Kommode benötigt. Ca.-Maße: 50-75 cm hoch, 100-120 cm breit, 30-50 cm tief. Außerdem fehlt ein Schuhschrank.

Wenn Sie etwas Passendes übrig haben, würden wir uns über Ihre Spende freuen!

Bitte kontaktieren Sie moebel@ak-asyl-affalterbach.de oder tel. 0177 643 10 52

Notdienste



Geschwindigkeitsmessungen

Komm. Geschwindigkeitsmessung am 11.05.2017 Radarmessung	
Messpunkt	Lembergweg
Einsatzzeit	16.10 Uhr – 17.10 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	30 km/h
Gemessene Fahrzeuge	67
Überschreitungen	0
Höchstgeschwindigkeit	0
Komm. Geschwindigkeitsmessung am 11.05.2017 Radarmessung	
Messpunkt	Winnender Straße
Einsatzzeit	14.30 Uhr – 15.45 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	30 km/h
Gemessene Fahrzeuge	658
Überschreitungen	15
Höchstgeschwindigkeit	43
Komm. Geschwindigkeitsmessung am 15.05.2017 Radarmessung	
Messpunkt	Winnender Straße
Einsatzzeit	08.00 Uhr – 10.00 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	30 km/h
Gemessene Fahrzeuge	918
Überschreitungen	91
Höchstgeschwindigkeit	52
Komm. Geschwindigkeitsmessung am 15.05.2017 Radarmessung	
Messpunkt	Seestraße
Einsatzzeit	06.20 Uhr – 07.35 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	30 km/h
Gemessene Fahrzeuge	68
Überschreitungen	10
Höchstgeschwindigkeit	46

Komm. Geschwindigkeitsmessung am 19.05.2017 Radarmessung	
Messpunkt	Winnender Straße
Einsatzzeit	09.15 Uhr – 10.45 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	30 km/h
Gemessene Fahrzeuge	451
Überschreitungen	51
Höchstgeschwindigkeit	55 km/h

Komm. Geschwindigkeitsmessung am 19.05.2017 Radarmessung	
Messpunkt	Hochdorfer Straße
Einsatzzeit	11.00 Uhr – 12.00 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	50 km/h
Gemessene Fahrzeuge	77
Überschreitungen	3
Höchstgeschwindigkeit	63 km/h

Altersjubilare



Die Gemeinde wünscht ihren Mitbürgern, die im Laufe der Woche ihren Geburtstag feiern, von Herzen alles Gute für das vor Ihnen liegende Lebensjahr.

Wir beglückwünschen zum
85. Geburtstag am 01.06.2017 Frau Doris Pfau

Schulnachrichten



Apfelbachschule Affalterbach

Einladung
zum
Tag des offenen Schulgartens



der Apfelbachschule Affalterbach
am 02.06.2017 von 11.00 Uhr bis 12.15 Uhr

An diesem Tag möchten wir Ihnen gerne Einblicke in unseren Schulgarten und Aktionen rund um den Schulgarten geben.

Interessierte sind herzlich eingeladen, den Schulgarten zu besichtigen und die Arbeiten zu bestaunen, die mit den Schülern in den Thementagen „Natur“ entstanden sind.



Förderverein der Grundschule Affalterbach

Frühlingskonzert

Am Freitag, dem 19.05., gab unser Schulchor unter der Leitung von Karin Pflüger-Metz ein Frühlingskonzert in der Kelter.



Im ersten Teil sangen die Schüler verschiedene Frühlingslieder und trugen zum Teil selbstgedichtete Verse vor.



Der zweite Teil lag ganz unter dem Motto von „Astrid Lindgren“ mit den Liedern von „Pippi Langstrumpf“ und „Michel aus Lönneberga“.

Der sehr gelungene Auftritt wurde durch heftigen Applaus gewürdigt.

Ortsbücherei



Meine Bücherempfehlungen: Spiegelbestseller:

Good as gone

von Amy Gentry

Der Albtraum aller Eltern: Die 13-jährige Julie wird nachts aus ihrem Kinderzimmer entführt. 8 Jahre später steht sie plötzlich vor der Türe. Doch die junge Frau verstrickt sich in Lügen. Zweifel kommen auf, ein furchtbarer Verdacht keimt in der Mutter: Ist sie wirklich die verschwundene Tochter?

Ebenfalls als Hörbuch ausleihbar.

Der Tod so kalt

von Luca D'Andrea

Noch traumatisiert von einem Unfall beginnt der Dokumentarfilmer Salinger, die Fakten rund um ein 30 Jahre zurückliegendes Verbrechen in den Bergen Südtirols zu recherchieren. Als die Dorfbewohner ihm deutlich zu verstehen geben, er solle die Finger davon lassen, spornt ihn das erst recht an ...

Ebenfalls als Hörbuch ausleihbar.

Dem Horizont so nah

von Jessica Koch

Autobiografische Erzählung einer jungen Frau, die sich in einen HIV-positiven jungen Mann verliebt und mit ihm und seiner drogenabhängigen Freundin bis zu beider Tod zusammenlebt.

Band 2 und 3 sind ebenfalls ausleihbar.

Seit du bei mir bist

von Nicholas Sparks

Für Russel Green beginnt die glücklichste Zeit seines Lebens, als er Vivian kennenlernt und sie heiraten. Auch Töchterchen London lässt nicht lange auf sich warten. Doch dann geht es für ihn beruflich abwärts, während seine Frau einen tollen Job bekommt. Bald steht er mit dem Kind alleine da ...

Die Geschichte der Bienen

von Maja Lundel in England entwickelt der Tüftler William um 1850 eine neuartige Bienenbeute. Der Farmer George beobachtet über 150 Jahre später in Ohio ein mysteriöses Bienensterben. Im China des Jahres 2098 bestäuben die Menschen die Blüten an Bäumen und auf den Feldern von Hand. Es gibt keine Bienen mehr.

Die Ortsbücherei ist immer Di. und Do. von 16 bis 19 Uhr geöffnet.

Ihre Ortsbücherei ist in den Pfingstferien vom 06.06.2017 bis einschließlich 15.06.2017 geschlossen. Ab Dienstag, den 20.06.2017 ist die Bücherei dann wieder für Sie zwischen 16.00 und 19.00 Uhr geöffnet.

Ihre Büchereileiterin
Sonja Hübner

Arbeitskreis Heimatmuseum



Heimatmuseum an Pfingsten geöffnet

Am 4. Juni lädt der Arbeitskreis Heimatmuseum wieder zum Besuch ein. Noch ist die Wäscheausstellung "Auf nackter Haut" zu sehen. Im Erdgeschoss gibt es ein Modell des alten Affalterbachs und die maßstabgetreuen Nachbildungen von der Martinskirche sowie vom Heimatmuseum zu bewundern. Auch die wie vor 100 Jahren eingerichteten Wohnräume in beiden Stockwerken sind einen Besuch wert. Im Anbau sind Waschküche und Werkstätten eingerichtet. Im großen Garten ist ein Kellerhals aufgebaut und unter den Schleppdächern von Anbau und Kellerhals sind alte Werkzeuge und landwirtschaftliche Gerätschaften ausgestellt. Der schöne Garten sowie das gemütliche Wohnzimmer laden anschließend zu einer Rast ein.

Heimatmuseum Affalterbach
Öffentlichkeitsarbeit
Annemarie Paiani